

Erst ganz leichte Entspannung bei Vorsorgeeinrichtungen



Von Adrian Parpan*

Viele Pensionskassen befinden sich nach wie vor in einer Unterdeckung. Das heisst, dass die aktuellen und zukünftigen Verpflichtungen per Stichtag nicht mehr vollständig durch das vorhandene Vorsorgevermögen gedeckt sind. Auslöser und Gründe für eine Unterdeckung sind vielfältig. Sicherlich hat zum einen die Entwicklung der Finanzmärkte, zum anderen aber auch eine massive Unterschätzung der Kapitalmarktrisiken sowie eine Überschätzung der eigenen Risikofähigkeit zu dieser Entwicklung einen wesentlichen Beitrag geleistet. Nachfolgender Artikel behandelt Themen wie Unterdeckung, Deckungsgrad, Reservenbildung usw.

■ **Was versteht man unter dem Deckungsgrad?** Der Deckungsgrad einer Vorsorgeeinrichtung ergibt sich aus dem Quotienten zwischen dem vorhandenen Vorsorgevermögen und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital. Das Vorsorgevermögen setzt sich zusammen aus der Summe der Aktiven, die per Bilanzstichtag zu Marktwerten, das heisst zu tatsächlich im Zeitpunkt der Betrachtung gehandelten Preisen bilanziert werden. In Abzug gebracht werden Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten sowie Arbeitgeberbeitragsreserven. Das so berechnete Vorsorgevermögen wird anschliessend um allenfalls vorhandene Wertschwankungsreserven ergänzt. Das Vorsorgekapital besteht aus dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital per Bilanzstichtag inklusive notwendiger

Verstärkungen (zum Beispiel für steigende Lebenserwartungen).

Gleichgewicht bedeutet also, dass die Passiven den Aktiven entsprechen. Da die Aktivseite einer Bilanz aus verschiedenen Vermögensanlagen wie etwa Aktien, Obligationen usw. besteht, liegt es in der Natur der Sache, dass die Aktivseite schwanken kann. Die Passivseite hingegen wird von dem Vorsorgekapital, das heisst den Barwerten der Leistungszusagen an die Versicherten, bestimmt. Bleibt die Passivseite konstant, währenddem die zu Marktwerten bilanzierten Aktiven stark schwanken, resultiert daraus konsequenterweise eine Überdeckung bei Kursgewinnen respektive eine Unterdeckung bei Kursverlusten.

■ **Warum benötigt eine Kasse Wertschwankungsreserven?** Die Regeln zur Bildung von Schwankungsreserven sind im jeweiligen Reglement der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung festgelegt. Wertschwankungsreserven sollen eine Unterdeckung mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit über einen bestimmten Zeitraum verhindern. Wie hoch die Wertschwankungsreserven zu wählen sind, hängt von der Zusammensetzung und der Volatilität des Portfolios der entsprechenden Pensionskasse ab. Eine Pensionskasse ohne Reserven befindet sich bei Wertverlusten sofort in Unterdeckung.

■ **Wann sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen?** Pensionskassen sind gesetzlich verpflichtet, eine Unterdeckung der Aufsichtsbehörde zu melden. Eine zeitliche begrenzte Unterdeckung ist dabei zulässig, sofern die laufenden Leistungen erbracht werden können sowie Massnahmen von der Vorsorgeeinrichtung durchgeführt werden, um die Unterdeckung zu beheben. Bei einem Deckungsgrad von unter 90 Prozent spricht man von einer erheblichen Unterdeckung, und es müssen in der Regel Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden. Mögliche zu ergreifende Massnahmen sind zum Beispiel

die Minder- oder Nullverzinsung der Altersguthaben bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen (obligatorische und überobligatorische Vorsorge) oder die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Eine Wiederherstellung der vollen Deckung hängt natürlich von verschiedenen Faktoren ab und kann nicht von heute auf morgen geschafft werden. Bei der Beurteilung einer Unterdeckung spielt zum einen, wie eingangs erwähnt, die weitere Entwicklung an den Finanzmärkten eine entscheidende Rolle. Doch auch die Altersstruktur der Versicherten (inklusive Rentner) sowie die Mindestverzinsung sind von grosser Bedeutung, wie lange eine Kasse tatsächlich benötigt, um eine vorhandene Unterdeckung abzubauen. Die Frist, in der eine Unterdeckung zu regeln ist, beträgt zwischen fünf und sieben Jahren, maximal jedoch zehn Jahre.

■ **Deckungsgradsituation im zweiten Quartal?** Aufgrund der Erholung an den Aktienmärkten hat sich die vermögensgewichtete Deckung Ende Juni gegenüber März von 90,2 auf 93,4 Prozent etwas verbessert. Die durchschnittliche Deckung hat sich gemäss dem Swisscanto-Pensionskassenmonitor vom Juni für privatrechtliche Pensionskassen von 97 auf 98,9 Prozent und für öffentlich-rechtliche Pensionskassen von 85,9 auf 87,4 Prozent leicht erholt. Die Vorsorgeeinrichtungen befinden sich allerdings immer noch in einer schwierigen Lage, und es bleibt abzuwarten, wie sich die Situation an den Finanzmärkten weiterentwickelt.



*Adrian Parpan ist CEO der Würth Financial Services AG, E-Mail info@wuerth-fs.com, Homepage www.wuerth-fs.com.



Südostschweiz Gesamtausgabe

19.09.2009

Auflage/ Seite

36139 / 23

5261

Ausgaben

0 / J.

7415993

Dieser Artikel erschien in folgenden Regionalausgaben:

<i>Titel</i>	<i>Auflage</i>
Bote der Urschweiz	15'136
Sarganserländer	10'263
Südostschweiz Gaster und See	4'964
Südostschweiz Glarus	8'409
Südostschweiz Graubünden	36'139
Werdenberger & Obertoggenburger	9'093